

Das gesamte Strafrecht

Mit Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren
Vorschriften zur internationalen und
europäischen Rechtshilfe

Zuverlässig nachschlagen – richtig entscheiden

Die Zusammenstellung der hier enthaltenen Rechtsgrundlagen zielt insbesondere auf die Anforderungen der Polizei-, Zoll- sowie Justizverwaltung, des Strafvollzugs, der Bewährungshelfer und Rechtspfleger. Das umfassende und dennoch kompakte Nachschlagewerk eignet sich in idealer Weise für die Ausbildung und ist darüber hinaus eine zuverlässige Arbeits- und Entscheidungsgrundlage im täglichen Dienst.

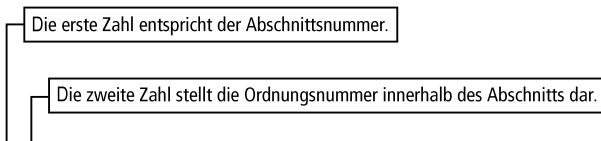
- Das materielle Strafrecht beschreibt – vorwiegend im Strafgesetzbuch – die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Straftaten.
- Das Ordnungswidrigkeitengesetz beschreibt die mit Geldbuße bedrohte Handlung sowie das Verfahren zur Verhängung einer Verwarnung oder Geldbuße.
- Das formelle Strafrecht beziehungsweise Strafverfahrensrecht regelt, wie eine begangene Straftat zu ahnden ist.
- Die wichtigsten Vorschriften zum sogenannten Nebenstrafrecht – Betäubungsmittelgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz und Wehrstrafgesetz – regeln und vertiefen als Nebengesetze Straftatbestände und enthalten teilweise eigene strafbewehrte Normen.

Grundrechts Einschränkungen – insbesondere beim Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, auch in der Ausprägung neuer Medien – sind zur Strafverfolgung unabdingbar. Gleichwohl setzen die Grundrechte den Strafverfolgungsbehörden enge Grenze. Stets zu beachten sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Bürger.

Die Vorschriften zum Zoll- und Verbrauchsteuerstrafrecht sind insbesondere wichtig in der Ausbildung und Praxis der Zollverwaltung, aber auch Rechtsanwälte und Finanzwirte müssen darauf zurückgreifen.

Die Vorschriften zum Verfahren der internationalen und europäischen Rechtshilfe sowie Richtlinien zum Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) vervollständigen die Vorschriften zum Strafverfahren für Angehörige der Justizverwaltung.

Die Leitziffernsystematik am oberen Seitenrand funktioniert ganz einfach:



II.3 ZFdG: Zollfahndungsdienstgesetz

Diese Textausgabe beruht auf dem Rechtsstand 1. April 2011.

Bereits berücksichtigt ist die Änderung des § 130 StGB durch das „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur

Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“ vom 16. März 2011.

Sicherungsverwahrung

Besonders hervorzuheben ist die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Sicherungsverwahrung:

- Die Sicherungsverwahrung wird auf Gewalt- und Sexualdelikte konzentriert; für reine Vermögensdelikte kann keine Sicherungsverwahrung mehr angeordnet werden.
- Die stark umstrittene – am Ende der Straffaft entschiedene – nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde weitestgehend abgeschafft.
- Das Gericht verfügt nun über bessere Möglichkeiten, sich die Entscheidung über eine etwaige Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Haft vorzubehalten.
- Ein solcher Vorbehalt kann ausgesprochen werden, wenn das Gericht über die Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung keine abschließende Vorhersage treffen kann; ob der Täter tatsächlich in Sicherungsverwahrung kommt, entscheidet sich dann am Ende der Straffaft.

Die Neuordnung ist eine Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, rechtskräftig seit 10. Mai 2010. Der Gerichtshof war der Meinung, dass die Sicherungsverwahrung wie eine zusätzliche Strafe anzusehen ist. Deswegen gelte nach dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ das strikte Rückwirkungsverbot.

Unterbringung in geeigneten Einrichtungen

Verurteilte, die infolge dieses Urteils aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden bzw. noch entlassen werden, können nach dem neuen Therapieunterbringungsgesetz (Lz. IV.7) in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden, die räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sein müssen. Wie diese Unterbringung konkret ausgestaltet wird, ist Sache der Bundesländer; sie müssen das Gesetz umsetzen.

Erweiterung der Führungsaufsicht

Die Möglichkeiten einer intensiven Betreuung und Überwachung (sog. Führungsaufsicht) von rückfallgefährdeten entlassenen Straftätern wurden erweitert:

- Eingeführt wurde eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel), mit der die Einhaltung von Weisungen, sich bestimmten Orten wie Kindergärten oder Schulen nicht zu nähern, besser kontrolliert werden kann.
- Die Führungsaufsicht kann öfter als bisher unbefristet verlängert werden.

Wir wünschen erfolgreiches Arbeiten mit „Das gesamte Strafrecht“.

Ihr Walhalla Fachverlag

Schnellübersicht

Strafrecht	15
Zoll- und Verbrauchsteuerstrafrecht	219
Ordnungswidrigkeiten	313
Strafverfahren	359
Grundrechte, Einschränkungen	695
Rechtshilfe	755
Stichwortverzeichnis	823

I

II

III

IV

V

VI

Index

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

Zuletzt geändert durch
Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI
vom 16. März 2011 *)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

Erster Titel

Geltungsbereich

- § 1 Keine Strafe ohne Gesetz
- § 2 Zeitliche Geltung
- § 3 Geltung für Inlandstaaten
- § 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen
- § 5 Auslandstaaten gegen inländische Rechtsgüter
- § 6 Auslandstaaten gegen international geschützte Rechtsgüter
- § 7 Geltung für Auslandstaaten in anderen Fällen
- § 8 Zeit der Tat
- § 9 Ort der Tat
- § 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Zweiter Titel

Sprachgebrauch

- § 11 Personen- und Sachbegriffe
- § 12 Verbrechen und Vergehen

Zweiter Abschnitt

Die Tat

Erster Titel

Grundlagen der Strafbarkeit

- § 13 Begehen durch Unterlassen
- § 14 Handeln für einen anderen
- § 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln
- § 16 Irrtum über Tatumstände
- § 17 Verbotsirrtum
- § 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen
- § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes
- § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen
- § 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Zweiter Titel

Versuch

- § 22 Begriffsbestimmung
- § 23 Strafbarkeit des Versuchs
- § 24 Rücktritt

Dritter Titel

Täterschaft und Teilnahme

- § 25 Täterschaft
- § 26 Anstiftung
- § 27 Beihilfe
- § 28 Besondere persönliche Merkmale
- § 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55) und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.

- § 30 Versuch der Beteiligung
- § 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung
- Vierter Titel**
Notwehr und Notstand
- § 32 Notwehr
- § 33 Überschreitung der Notwehr
- § 34 Rechtfertigender Notstand
- § 35 Entschuldigender Notstand
- Fünfter Titel**
Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte
- § 36 Parlamentarische Äußerungen
- § 37 Parlamentarische Berichte
- Dritter Abschnitt**
Rechtsfolgen der Tat
- Erster Titel**
Strafen
- Freiheitsstrafe**
- § 38 Dauer der Freiheitsstrafe
- § 39 Bemessung der Freiheitsstrafe
- Geldstrafe**
- § 40 Verhängung in Tagessätzen
- § 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe
- § 42 Zahlungserleichterungen
- § 43 Ersatzfreiheitsstrafe
- Vermögensstrafe**
- § 43a Verhängung der Vermögensstrafe
- Nebenstrafe**
- § 44 Fahrverbot
- Nebenfolgen**
- § 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts
- § 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes
- § 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten
- Zweiter Titel**
Strafbemessung
- § 46 Grundsätze der Strafzumessung
- § 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung
- § 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten
- § 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen
- § 48 (weggefallen)
- § 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe
- § 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen
- § 51 Anrechnung
- Dritter Titel**
Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen
- § 52 Tateinheit
- § 53 Tatmehrheit
- § 54 Bildung der Gesamtstrafe
- § 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe
- Vierter Titel**
Strafaussetzung zur Bewährung
- § 56 Strafaussetzung
- § 56a Bewährungszeit
- § 56b Auflagen
- § 56c Weisungen
- § 56d Bewährungshilfe
- § 56e Nachträgliche Entscheidungen
- § 56f Widerruf der Strafaussetzung
- § 56g Straferlaß
- § 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe
- § 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- § 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe
- § 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung
- Fünfter Titel**
Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe
- § 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

- § 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe
- § 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 60 Absehen von Strafe
- Sechster Titel
Maßregeln der Besserung und Sicherung**
- § 61 Übersicht
- § 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Freiheitsentziehende Maßregeln**
- § 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 65 (weggefallen)
- § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- § 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- § 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- § 67 Reihenfolge der Vollstreckung
- § 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel
- § 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung
- § 67c Späterer Beginn der Unterbringung
- § 67d Dauer der Unterbringung
- § 67e Überprüfung
- § 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel
- § 67g Widerruf der Aussetzung
- § 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention
- Führungsaufsicht**
- § 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht
- § 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz
- § 68b Weisungen
- § 68c Dauer der Führungsaufsicht
- § 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist
- § 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht
- § 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes
- § 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung
- Entziehung der Fahrerlaubnis**
- § 69 Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
- § 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Berufsverbot**
- § 70 Anordnung des Berufsverbots
- § 70a Aussetzung des Berufsverbots
- § 70b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots
- Gemeinsame Vorschriften**
- § 71 Selbständige Anordnung
- § 72 Verbindung von Maßregeln
- Siebenter Titel
Verfall und Einziehung**
- § 73 Voraussetzungen des Verfalls
- § 73a Verfall des Wertersatzes
- § 73b Schätzung
- § 73c Härtevorschrift
- § 73d Erweiterter Verfall
- § 73e Wirkung des Verfalls
- § 74 Voraussetzungen der Einziehung
- § 74a Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung
- § 74b Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 74c Einziehung des Wertersatzes
- § 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung
- § 74e Wirkung der Einziehung
- § 74f Entschädigung
- § 75 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

- Gemeinsame Vorschriften**
- § 76 Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes
- § 76a Selbständige Anordnung
- Vierter Abschnitt
Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen**
- § 77 Antragsberechtigte
- § 77a Antrag des Dienstvorgesetzten
- § 77b Antragsfrist
- § 77c Wechselseitig begangene Taten
- § 77d Zurücknahme des Antrags
- § 77e Ermächtigung und Strafverlangen
- Fünfter Abschnitt
Verjährung**
- Erster Titel
Verfolgungsverjährung**
- § 78 Verjährungsfrist
- § 78a Beginn
- § 78b Ruhen
- § 78c Unterbrechung
- Zweiter Titel
Vollstreckungsverjährung**
- § 79 Verjährungsfrist
- § 79a Ruhen
- § 79b Verlängerung
- Besonderer Teil**
- Erster Abschnitt
Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates**
- Erster Titel
Friedensverrat**
- § 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges
- § 80a Aufstacheln zum Angriffskrieg
- Zweiter Titel
Hochverrat**
- § 81 Hochverrat gegen den Bund
- § 82 Hochverrat gegen ein Land
- § 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
- § 83a Tätige Reue
- Dritter Titel
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates**
- § 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
- § 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
- § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
- § 88 Verfassungsfeindliche Sabotage
- § 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
- § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten
- § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
- § 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
- § 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91a Anwendungsbereich
- Vierter Titel
Gemeinsame Vorschriften**
- § 92 Begriffsbestimmungen
- § 92a Nebenfolgen
- § 92b Einziehung
- Zweiter Abschnitt
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit**
- § 93 Begriff des Staatsgeheimnisses
- § 94 Landesverrat
- § 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen
- § 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- § 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
- § 97a Verrat illegaler Geheimnisse
- § 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- § 98 Landesverräterische Agententätigkeit
- § 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit
- § 100 Friedensgefährdende Beziehungen
- § 100a Landesverräterische Fälschung
- § 101 Nebenfolgen
- § 101a Einziehung

**Dritter Abschnitt
Straftaten gegen ausländische Staaten**

- § 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten
- § 103 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten
- § 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten
- § 104a Voraussetzungen der Strafverfolgung

**Vierter Abschnitt
Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen**

- § 105 Nötigung von Verfassungsorganen
- § 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans
- § 106a (weggefallen)
- § 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans
- § 107 Wahlbehinderung
- § 107a Wahlfälschung
- § 107b Fälschung von Wahlunterlagen
- § 107c Verletzung des Wahlgeheimnisses
- § 108 Wählermötigung
- § 108a Wählertäuschung
- § 108b Wählerbestechung
- § 108c Nebenfolgen
- § 108d Geltungsbereich
- § 108e Abgeordnetenbestechung

**Fünfter Abschnitt
Straftaten gegen die Landesverteidigung**

- § 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung
- § 109a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung
- §§ 109b und 109c (weggefallen)
- § 109d Störpropaganda gegen die Bundeswehr
- § 109e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
- § 109f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
- § 109g Sicherheitsgefährdendes Abbilden
- § 109h Anwerben für fremden Wehrdienst
- § 109i Nebenfolgen
- § 109k Einziehung

**Sechster Abschnitt
Widerstand gegen die Staatsgewalt**

- § 110 (weggefallen)
- § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 112 (weggefallen)
- § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- § 114 Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
- §§ 115 bis 119 (weggefallen)
- § 120 Gefangenenbefreiung
- § 121 Gefangenenmeuterei
- § 122 (weggefallen)

**Siebenter Abschnitt
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung**

- § 123 Hausfriedensbruch
- § 124 Schwerer Hausfriedensbruch
- § 125 Landfriedensbruch
- § 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 127 Bildung bewaffneter Gruppen

- § 128 (weggefallen)
- § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung
- § 130 Volksverhetzung
- § 130a Anleitung zu Straftaten
- § 131 Gewaltdarstellung
- § 132 Amtsanmaßung
- § 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
- § 133 Verwahrungsbruch
- § 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
- § 135 (weggefallen)
- § 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch
- § 137 (weggefallen)
- § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
- § 141 (weggefallen)
- § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- § 143 (weggefallen)
- § 144 (weggefallen)
- § 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
- § 145a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht
- § 145b (weggefallen)
- § 145c Verstoß gegen das Berufsverbot
- § 145d Vortäuschen einer Straftat
- Achter Abschnitt**
Geld- und Wertzeichenfälschung
- § 146 Geldfälschung
- § 147 Inverkehrbringen von Falschgeld
- § 148 Wertzeichenfälschung
- § 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
- § 150 Erweiterter Verfall und Einziehung
- § 151 Wertpapiere
- § 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets
- § 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln
- § 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks
- Neunter Abschnitt**
Falsche uneidliche Aussage und Meineid
- § 153 Falsche uneidliche Aussage
- § 154 Meineid
- § 155 Eidesgleiche Bekräftigungen
- § 156 Falsche Versicherung an Eides Statt
- § 157 Aussagenotstand
- § 158 Berichtigung einer falschen Angabe
- § 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage
- § 160 Verleitung zur Falschaussage
- § 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt
- § 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse
- § 163 (weggefallen)
- Zehnter Abschnitt**
Falsche Verdächtigung
- § 164 Falsche Verdächtigung
- § 165 Bekanntgabe der Verurteilung
- Elfter Abschnitt**
Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen
- § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- § 167 Störung der Religionsausübung
- § 167a Störung einer Bestattungsfeier
- § 168 Störung der Totenruhe
- Zwölfter Abschnitt**
Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
- § 169 Personenstands-fälschung
- § 170 Verletzung der Unterhaltspflicht

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 § 172 Doppelpelehe
 § 173 Beischlaf zwischen Verwandten

Dreizehnter Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbe-
fohlenen
 § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefange-
nen, behördlich Verwahrten oder
Kranken und Hilfsbedürftigen in Ein-
richtungen
 § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnut-
zung einer Amtsstellung
 § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnut-
zung eines Beratungs-, Behandlungs-
oder Betreuungsverhältnisses
 § 175 (weggefallen)
 § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
 § 176a Schwere sexueller Mißbrauch von
Kindern
 § 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit
Todesfolge
 § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewalti-
gung mit Todesfolge
 § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsun-
fähiger Personen
 § 180 Förderung sexueller Handlungen
Minderjähriger
 § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 § 181 (weggefallen)
 § 181a Zuhälterei
 § 181b Führungsaufsicht
 § 181c Vermögensstrafe und Erweiterter
Verfall
 § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendli-
chen
 § 183 Exhibitionistische Handlungen
 § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 § 184 Verbreitung pornographischer Schrif-
ten
 § 184a Verbreitung gewalt- oder tierporno-
graphischer Schriften

- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kin-
derpornographischer Schriften
 § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz ju-
gendpornographischer Schriften
 § 184d Verbreitung pornographischer Dar-
bietungen durch Rundfunk, Medien-
oder Teledienste
 § 184e Ausübung der verbotenen Prostitu-
tion
 § 184f Jugendgefährdende Prostitution
 § 184g Begriffsbestimmungen

Vierzehnter Abschnitt Beleidigung

- § 185 Beleidigung
 § 186 Üble Nachrede
 § 187 Verleumdung
 § 188 Üble Nachrede und Verleumdung ge-
gen Personen des politischen Lebens
 § 189 Verunglimpfung des Andenkens Ver-
storbener
 § 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil
 § 191 (weggefallen)
 § 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises
 § 193 Wahrnehmung berechtigter Interes-
sen
 § 194 Strafantrag
 §§ 195 bis 198 (weggefallen)
 § 199 Wechselseitig begangene Beleidigun-
gen
 § 200 Bekanntgabe der Verurteilung

Fünfzehnter Abschnitt Verletzung des persönlichen Lebens- und Gehmebereichs

- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des
Wortes
 § 201a Verletzung des höchstpersönlichen
Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
 § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
 § 202a Ausspähen von Daten
 § 202b Abfangen von Daten
 § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Ab-
fangens von Daten
 § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
 § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- § 205 Strafantrag
- § 206 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- §§ 207 bis 210 (weggefallen)

Sechzehnter Abschnitt Straftaten gegen das Leben

- § 211 Mord
- § 212 Totschlag
- § 213 Minder schwerer Fall des Totschlags
- §§ 214 und 215 (weggefallen)
- § 216 Tötung auf Verlangen
- § 217 (weggefallen)
- § 218 Schwangerschaftsabbruch
- § 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs
- § 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
- § 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch
- § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage
- § 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft
- § 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft
- § 220 (weggefallen)
- § 221 Aussetzung
- § 222 Fahrlässige Tötung

Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- § 223 Körperverletzung
- § 224 Gefährliche Körperverletzung
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 226 Schwere Körperverletzung
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge
- § 228 Einwilligung
- § 229 Fahrlässige Körperverletzung
- § 230 Strafantrag
- § 231 Beteiligung an einer Schlägerei

Achtzehnter Abschnitt Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall
- § 234 Menschenraub
- § 234a Verschleppung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 237 (weggefallen)
- § 238 Nachstellung
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme
- § 239c Führungsaufsicht
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung
- § 241a Politische Verdächtigung

Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung

- § 242 Diebstahl
- § 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls
- § 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl
- § 244a Schwerer Bandendiebstahl
- § 245 Führungsaufsicht
- § 246 Unterschlagung
- § 247 Haus- und Familiendiebstahl
- § 248 (weggefallen)
- § 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
- § 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- § 248c Entziehung elektrischer Energie

Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung

- § 249 Raub
- § 250 Schwerer Raub

- § 251 Raub mit Todesfolge
- § 252 Räuberischer Diebstahl
- § 253 Erpressung
- § 254 (weggefallen)
- § 255 Räuberische Erpressung
- § 256 Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei

- § 257 Begünstigung
- § 258 Strafvereitelung
- § 258a Strafvereitelung im Amt
- § 259 Hehlerei
- § 260 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei
- § 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
- § 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
- § 262 Führungsaufsicht

Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue

- § 263 Betrug
- § 263a Computerbetrug
- § 264 Subventionsbetrug
- § 264a Kapitalanlagebetrug
- § 265 Versicherungsmißbrauch
- § 265a Erschleichen von Leistungen
- § 265b Kreditbetrug
- § 266 Untreue
- § 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- § 266b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Dreiundzwanzigster Abschnitt Urkundenfälschung

- § 267 Urkundenfälschung
- § 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen
- § 269 Fälschung beweisbarer Daten
- § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- § 271 Mittelbare Falschbeurkundung
- § 272 (weggefallen)

- § 273 Verändern von amtlichen Ausweisen
- § 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung
- § 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
- § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
- § 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere
- § 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen
- § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- § 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- § 280 (weggefallen)
- § 281 Mißbrauch von Ausweispapieren
- § 282 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

Vierundzwanzigster Abschnitt Insolvenzstraftaten

- § 283 Bankrott
- § 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts
- § 283b Verletzung der Buchführungspflicht
- § 283c Gläubigerbegünstigung
- § 283d Schuldnerbegünstigung

Fünfundzwanzigster Abschnitt Strafbarer Eigennutz

- § 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
- § 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel
- § 286 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung
- § 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung
- § 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung
- § 289 Pfandkehr
- § 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen
- § 291 Wucher
- § 292 Jagdwilderei
- § 293 Fischwilderei

- § 294 Strafantrag
 § 295 Einziehung
 § 296 (weggefallen)
 § 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware
- Sechszwanzigster Abschnitt
 Straftaten gegen den Wettbewerb**
- § 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
 § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
 § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
 § 301 Strafantrag
 § 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- Siebenundzwanzigster Abschnitt
 Sachbeschädigung**
- § 303 Sachbeschädigung
 § 303a Datenveränderung
 § 303b Computersabotage
 § 303c Strafantrag
 § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung
 § 305 Zerstörung von Bauwerken
 § 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel
- Achtundzwanzigster Abschnitt
 Gemeingefährliche Straftaten**
- § 306 Brandstiftung
 § 306a Schwere Brandstiftung
 § 306b Besonders schwere Brandstiftung
 § 306c Brandstiftung mit Todesfolge
 § 306d Fahrlässige Brandstiftung
 § 306e Tätige Reue
 § 306f Herbeiführen einer Brandgefahr
 § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
 § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
 § 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen
- § 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens
 § 311 Freisetzen ionisierender Strahlen
 § 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage
 § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung
 § 314 Gemeingefährliche Vergiftung
 § 314a Tätige Reue
 § 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
 § 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs
 § 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
 § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs
 § 315d Schienenbahnen im Straßenverkehr
 § 316 Trunkenheit im Verkehr
 § 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
 § 316b Störung öffentlicher Betriebe
 § 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
 § 317 Störung von Telekommunikationsanlagen
 § 318 Beschädigung wichtiger Anlagen
 § 319 Baugefährdung
 § 320 Tätige Reue
 § 321 Führungsaufsicht
 § 322 Einziehung
 § 323 (weggefallen)
 § 323a Vollrausch
 § 323b Gefährdung einer Entziehungskur
 § 323c Unterlassene Hilfeleistung
- Neunundzwanzigster Abschnitt
 Straftaten gegen die Umwelt**
- § 324 Gewässerverunreinigung
 § 324a Bodenverunreinigung
 § 325 Luftverunreinigung
 § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
 § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
 § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

- § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
- § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
- § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
- § 330b Tätige Reue
- § 330c Einziehung
- § 330d Begriffsbestimmungen
- Dreißigster Abschnitt
Straftaten im Amt**
- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 333 Vorteilsgewährung
- § 334 Bestechung
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 Unterlassen der Diensthandlung
- § 337 Schiedsrichtervergütung
- § 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- § 339 Rechtsbeugung
- § 340 Körperverletzung im Amt
- §§ 341 und 342 (weggefallen)
- § 343 Aussageerpressung
- § 344 Verfolgung Unschuldiger
- § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
- §§ 346 und 347 (weggefallen)
- § 348 Falschbeurkundung im Amt
- §§ 349 bis 351 (weggefallen)
- § 352 Gebührenüberhebung
- § 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
- § 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst
- § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 353c (weggefallen)
- § 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
- § 354 (weggefallen)
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 356 Parteiverrat
- § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
- § 358 Nebenfolgen

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt Das Strafgesetz

Erster Titel Geltungsbereich

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 Zeitliche Geltung

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

§ 3 Geltung für Inlandstaaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

§ 5 Auslandsstaten gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80);
2. Hochverrat (§§ 81 bis 83);
3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
 - a) in den Fällen der §§ 89, 90a Abs. 1 und des § 90b, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
 - b) in den Fällen der §§ 90 und 90a Abs. 2;
4. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a);
5. Straftaten gegen die Landesverteidigung
 - a) in den Fällen der §§ 109 und 109e bis 109g und
 - b) in den Fällen der §§ 109a, 109d und 109h, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
6. Verschleppung und politische Verdächtigung (§§ 234a, 241a), wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- 6a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;

8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
 - b) in den Fällen der §§ 176 bis 176b und 182, wenn der Täter Deutscher ist;
9. Abbruch der Schwangerschaft (§ 218), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
10. falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt (§§ 153 bis 156) in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle anhängig ist, die zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist;
11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten;
- 11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;
14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der

Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;

- 14a. Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird;
15. Organ- und Gewebebehandlung (§ 18 des Transplantationsgesetzes), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist.

§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. (weggefallen)
2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
3. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c);
4. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Förderung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a);
5. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
6. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a, 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1;
7. Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
8. Subventionsbetrug (§ 264);
9. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

§ 8 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 9 Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Titel Sprachgebrauch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:
 - wer zu den folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Amtsträger:
 - wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
 - wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
 - wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
auch ein Gericht;
8. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt Die Tat

Erster Titel Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das

Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Zweiter Titel Versuch

§ 22 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich

freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Dritter Titel Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 28 Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 30 Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Vierter Titel Notwehr und Notstand

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Fünfter Titel Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 36 Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumdende Beleidigungen.

§ 37 Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 36 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Dritter Abschnitt Rechtsfolgen der Tat

Erster Titel Strafen

Freiheitsstrafe

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 39 Bemessung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.

Geldstrafe

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn

das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43a eine Vermögensstrafe verhängt.

§ 42 Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, daß die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Vermögensstrafe

§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Nebenstrafe

§ 44 Fahrverbot

(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine

amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In anderen ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt.

(3) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Nebenfolgen

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechts wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenweg ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

§ 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

(1) Das Gericht kann nach § 45 Abs. 1 und 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 45 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und
2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Zweiter Titel Strafbemessung

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter spre-

chen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt hat.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie
2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) gegen ihn beschlossen worden ist.